

Protokollauszug vom

10.04.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Gebundenerklärung von 2 515 000 Franken für die Erneuerung des generellen Entwässerungsplans

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.228-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der kommunale generelle Entwässerungsplan wird erneuert.
2. Die Aufwendungen für die Erneuerung des generellen Entwässerungsplans im Gesamtbetrag von rund 2 515 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung, § 14 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und Art. 4 Abs. 2 lit. a. Verordnung über die Siedlungsentwässerung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet.
 - 2.1. Die Aufwendungen von 1 680 000 Franken werden der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 20911, belastet.
 - 2.2. Die Aufwendungen von 835 000 Franken werden der Erfolgsrechnung der Produktgruppe 328700 Entsorgung belastet.
3. Dispositiv Ziffer 2 dieses Beschlusses wird am 19. April 2024 mit Rechtmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
4. Dem Pflichtenheft GEP-Ingenieur 2023 zur Erneuerung des generellen Entwässerungsplanes gemäss Beilage 4 wird zugestimmt.
5. Dem Submissions- und Vergabekonzept (Verfahren, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien, einzuladende Firmen) gemäss Beilage 5 wird zugestimmt.
6. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt und ermächtigt, die Erneuerung des GEP umzusetzen.

7. Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Publikation gemäss Dispositiv Ziffer 3 veröffentlicht.

8. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Controlling und Finanzen, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtgrün; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der allgemeine Entwässerungsplan (GEP) der Stadt Winterthur legt die Massnahmen für die Siedlungsentwässerung fest und gewährleistet deren ordnungsgemässe Funktion. Der GEP umfasst die notwendigen Grundlagen, um die Entwässerung gemäss den gesetzlichen Vorgaben effizient zu betreiben. Neben den Grundsätzen und Richtlinien sind auch die Entwässerungsphilosophie und -strategie im GEP dokumentiert.

Der aktuelle GEP stammt aus dem Jahr 2004. Die damals festgelegten Massnahmen wurden grösstenteils umgesetzt. Neue Ziele und Prioritäten werden seitdem von der Abteilung Entwässerung festgelegt. Dabei haben sich die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der Stadt verändert. Das Siedlungsgebiet ist gewachsen, ebenso wie die Bevölkerung. Zudem ist geplant, die Kläranlage ARA Hard auszubauen. Es sollen weitere Gemeinden an die ARA Hard angeschlossen werden (GA RAT, Illnau-Effretikon, Elsau, Seuzach, Schlatt). Zu diesem Zweck hat die Stadt bereits Vereinbarungen mit einzelnen Gemeinden abgeschlossen, um das Abwasser dieser Gemeinden über das städtische Entwässerungssystem zur ARA Hard zu leiten.

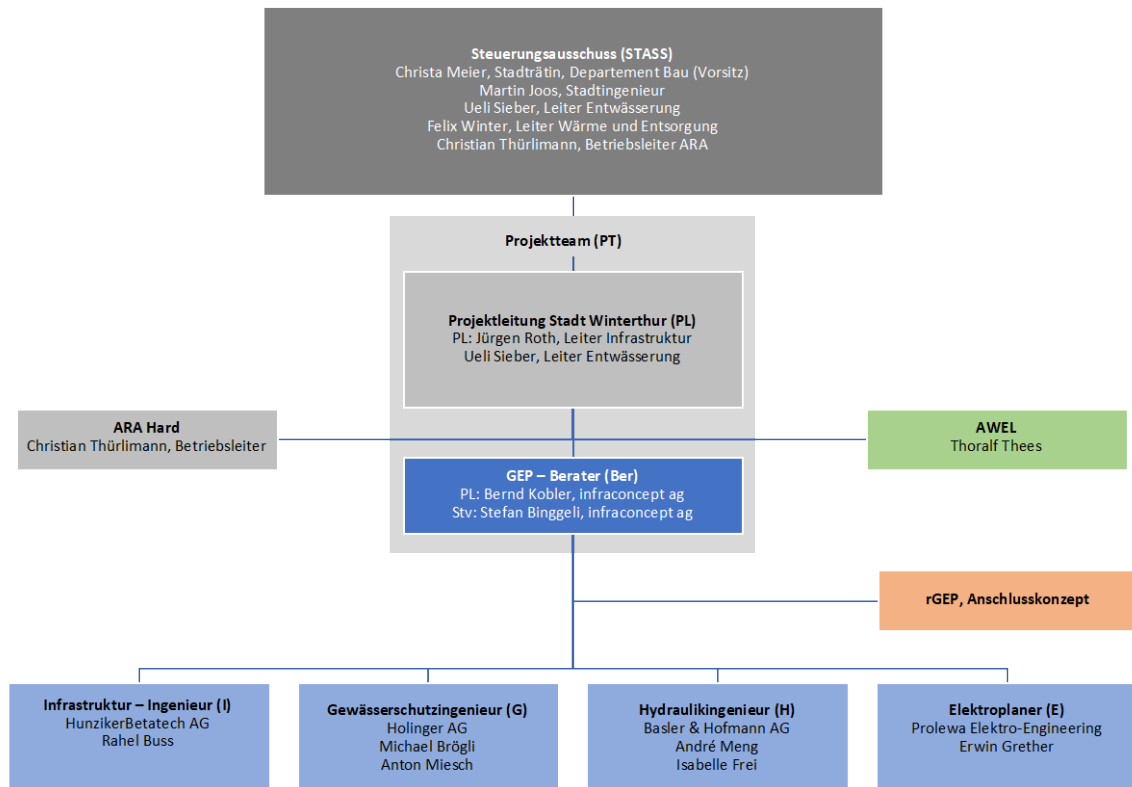
Die Entwicklung in der Stadt und die veränderten Rahmenbedingungen wirken sich auf den GEP der Stadt Winterthur aus. Mit der Aktualisierung des kommunalen GEP (kGEP) soll die derzeitige Praxis politisch legitimiert werden. Neue Visionen werden dabei festgelegt.

2. Projekt

Organisation und Ziele

Für die Erneuerung der Planung wurde ein Projekthandbuch für den kGEP erstellt (Beilage 1). Es definiert die Organisationsstruktur, die Ziele und den Umfang des Projekts. Dieses Handbuch wurde durch das Tiefbauamt erstellt. Mit Schreiben vom 23. August 2023 hat das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) diesem Projekthandbuch zugestimmt (Beilage 2).

Projektorganisation:

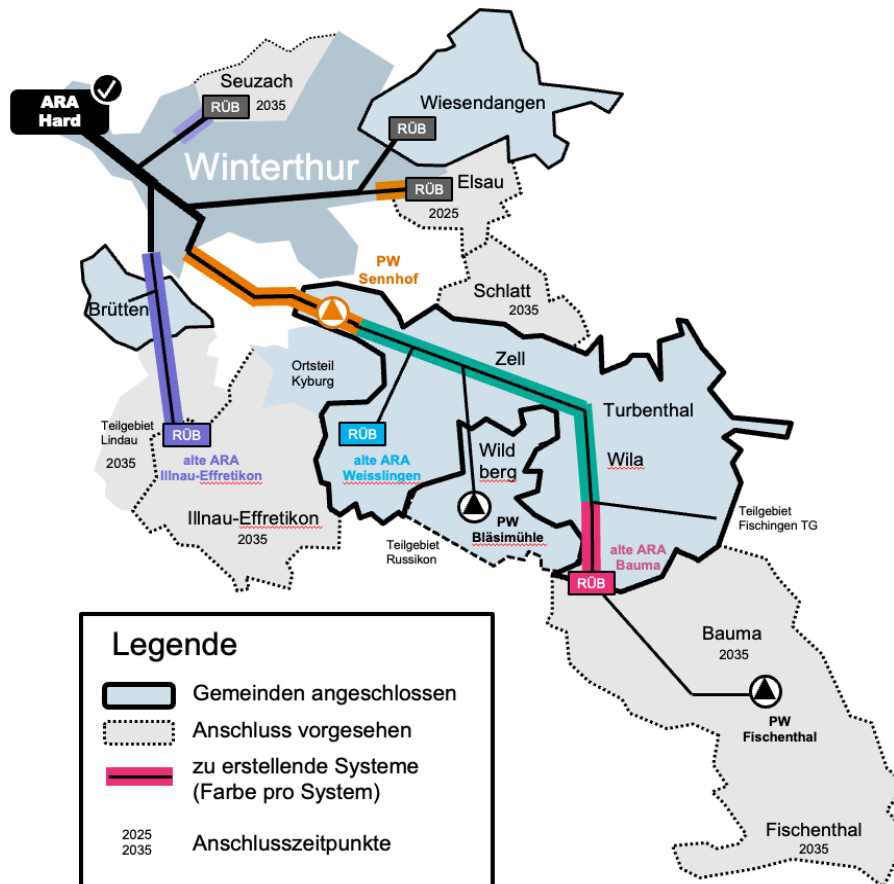


Inhaltlich legt das Projekthandbuch fest, welche Planungsaufgaben für den kGEP durchgeführt werden sollen. Diese Aufgaben betreffen verschiedene Themenbereiche: Bereinigung der Datenbewirtschaftung; Sicherung der Gefahrenvorsorge; Klärung der Eigentumsverhältnisse; Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse; Gewährleistung der Kapazität und Funktion der Siedlungsentwässerung.

ARA-Einzugsgebiet und Anschlusskonzept

Die Planung des kGEP soll die Vorhaben der benachbarten Gemeinden berücksichtigen. Hierfür wurde ein Anschlusskonzept entwickelt, welches die Schnittstellen des Entwässerungssystems zur Stadt definiert (Beilage 3). Dieses Konzept ist mit dem Ausbau der ARA Hard und deren Kapazitäten abgestimmt. Auf Grundlage dieses Konzepts kann die Stadt ihre Planung grösstenteils eigenständig erarbeiten. Für die übergeordnete Entwässerungsplanung im Einzugsgebiet der ARA soll ein regionaler GEP (rGEP) erarbeitet werden. Dieser stützt sich auf die Grundlagen der Stadt Winterthur und der anderen Anschlussgemeinden.

Schema Einzugsgebiet:



2.1. Pflichtenheft kGEP

Das Pflichtenheft GEP-Ingenieur für den kGEP definiert die konkreten Planungsleistungen und Arbeiten, die erforderlich sind, um den kommunalen GEP der Stadt Winterthur zu erneuern (Beilage 4).

Das Pflichtenheft basiert auf der Mustervorlage des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; Stand 2020) sowie einem GEP-Leitfaden (VSA; aktuell in Vernehmlassung, Stand 2023). Es wurde in Zusammenarbeit mit den Fachstellen der Stadt Winterthur (Entwässerung, GIS-Fachstelle) und externen Planungsbüros erstellt. Das Pflichtenheft wurde vom AWEL geprüft und gutgeheissen. Die offizielle Genehmigung durch das AWEL erfolgt auf Basis des SR-Beschlusses.

Rahmenbedingung

Das Pflichtenheft beschreibt das Mengengerüst und die erforderlichen Leistungen, die erbracht werden müssen. Es enthält alle notwendigen Informationen und Grundlagen, damit eine Anbieterin resp. ein Anbieter den Arbeitsaufwand abschätzen und ein entsprechendes Angebot abge-

ben kann. Im Rahmen der Arbeit sollen verschiedene Themenfelder (Datenmanagement, Gewässer, hydraulische Modellierung usw.) von spezialisierten Planungsbüros bearbeitet werden. Der VSA empfiehlt ein gestaffeltes Vorgehen, bei dem zunächst die notwendigen Grundlagen aktualisiert oder erarbeitet werden. Anschliessend erfolgt die Planung der Entwässerungssysteme und der Massnahmen.

Inhalt und Umfang

Für die Überarbeitung des kGEP der Stadt Winterthur ist vorgesehen, die Teilprojekte Datenbewirtschaftung, Eigentum der Anlagen, Anlagenkataster, Gewässer, Fremdwasser, Oberflächenabfluss, Gefahrenvorsorge, Abwasserentsorgung im ländlichen Raum und Entwässerungskonzept aufzuarbeiten. Die Umsetzung der Planung wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen und bis 2030 abgeschlossen sein.

Die Planungsleistungen für das Einzugsgebiet der ARA Hard (rGEP) sind nicht Bestandteil des kGEP und werden separat behandelt.

2.2. Submissions- und Vergabekonzept

Das Submissions- und Vergabekonzept beschreibt die Beschaffung der im Pflichtenheft beschriebenen Leistungen (Beilage 5). Die Auftragssummen der Leistungen liegen in den meisten Fällen unter 150 000 Franken und sollen «freihändig» vergeben werden. Auftragssummen der Leistungen zwischen 150 000 und unter 250 000 Franken sollen über Einladungsverfahren beschafft werden.

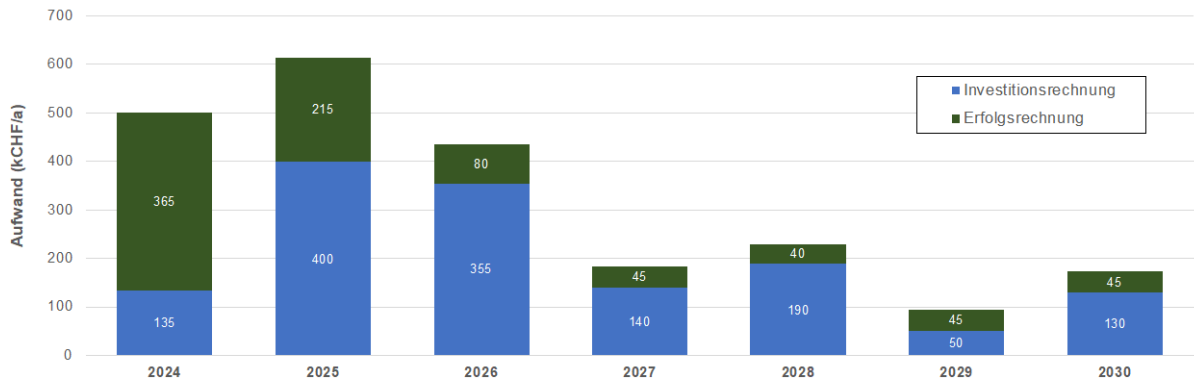
Die Auftragssumme für das Entwässerungskonzept, das die Berechnungen der IST-Situation, den Vollausbau ohne Massnahmen, die Defizitanalyse, die Definition der Massnahmen, den Variantenvergleich sowie die Ausarbeitung des Planzustands umfasst, liegt über 250 000 Franken. Mit Bezug auf Art. 21 Abs. 2 lit. c und e IVöB sollen diese Leistungen im freihändigen Verfahren vergeben werden.

Im Konzept werden die Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt. Dazu gibt es eine Liste der Anbieterinnen und Anbieter, die für die Auftragsvergabe angefragt werden (nicht öffentlich). Die Beschaffungen erfolgen gestaffelt in den Jahren 2024, 2025 und darüber hinaus.

3. Kosten

Die Kostenschätzung stützt sich auf die Leistungen und das Mengengerüst gemäss Pflichtenheft kGEP. Der Aufwand liegt voraussichtlich bei 2 515 000 Franken (+/-30 %).

Teilprojekte	IR (CHF)	Produkt/Aufgabe	ER (CHF)	Produkt/Aufgabe
TP-Daten 1	80'000	Datenbewirtschaftung	0	-
TP-Daten 2	0	-	50'000	Datenüberführung
TP-Eigentum der Anlagen	0	-	90'000	Bereinigung
TP-Kataster	0	-	50'000	Festlegen/Erfassen
TP-Gewässer	140'000	Gewässeruntersuchungen	-	-
TP Fremdwasser	0	-	130'000	Messungen FW
TP-Oberflächenabfluss	110'000	Schutzziele/Konzept	-	-
TP-Gefahren	190'000	Gefahren/Konzept	-	-
TP-Finanzierung	0	-	80'000	Aktualisierung Kostenmodell
TP ländl. Raum	40'000	Erfassen	0	-
TP-Konzept 12.1: Grundlagen	180'000	Vision/Basis für Modell	90'000	erfassen TEZG
TP-Konzept 12.2: IST-Zustand	140'000	Modellierung IST-Zustand	0	-
TP-Konzept 12.3: Vollausbau	70'000	Vollausbau/Defizitanalyse	0	-
TP-Konzept 12.4: Definition	120'000	Varianten/Massnahmen	0	-
TP-Konzept 12.5: Planzustand	190'000	Modell Planzustand	0	-
TP-Konzept 12.6: spez. Fragen	140'000	Bewirtschaftungskonzept	0	-
Projektmanagement	0	-	215'000	Gesamtprojektkoordination
BHU	0	-	130'000	Bauherrenunterstützung



3.1. Kostenzusammenstellung Investitionsrechnung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung des Submissions- und Vergabekonzeptes vom 21.03.2024:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Investitionsrechnung	1 400 000.00
Reserve und Rundung	140 000.00
SR-Reserve ca. 10 %	140 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	1 680 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe eingestellt:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
529000	Übrige immaterielle Anlagen	§	1 600 000.00
Gesamtkredit		§	1 600 000.00

Jahr	Kostenart 529000	Gesamtbetrag
2024	240 000.00	240 000.00

2025	400 000.00	400 000.00
2026	400 000.00	400 000.00
2027	300 000.00	300 000.00
Reserven	260 000.00	260 000.00
Total	1 600 000.00	1 600 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem nächsten Budget wie folgt anzupassen sowie in den nachfolgenden Hochrechnungen zu berücksichtigen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
529000	Übrige immaterielle Anlagen	§	1 680 000.00
Gesamtkredit		§	1 680 000.00

Jahr	Kostenart 529000	Gesamtbetrag
Vorschau	135 000.00	135 000.00
2024		
2025	400 000.00	400 000.00
2026	355 000.00	355 000.00
2027	140 000.00	140 000.00
2028	190 000 00	190 000 00
2029	50 000 00	50 000 00
2030	130 000.00	130 000.00
Reserven	280 000.00	280 000.00
Total	1 680 000.00	1 680 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3.3. Kostenzusammenstellung Erfolgsrechnung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 21.03.2024 des Submissions- und Vergabekonzeptes:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
2024	365 000.00
2025	215 000.00
2026	80 000.00
2027	45 000.00
2028	40 000.00
2029	45 000.00
2030	45 000.00
Total	835 000.00

Die Kosten sind im Budget 2024 sowie FAP 2025 – 2027 des Produktes Entwässerung eingestellt.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Die Gemeinden sind zudem gemäss § 14 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) verpflichtet, einen Generellen Entwässerungsplan zu erstellen und laufend nachzuführen.

Weiter hat die Stadt Winterthur gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a der städtischen Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE) die Aufgabe einen generellen Entwässerungsplan zu erstellen und nachzuführen.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die örtliche Gebundenheit liegt vor, da das Einzugsgebiet und die Kanalinfrastruktur örtlich vorgegeben sind.

Sachliche Gebundenheit:

Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, der kGEP muss aktualisiert werden, damit der Gewässerschutz sowie die Abwasserentsorgung gewährleistet werden kann.

Zeitliche Gebundenheit:

Der aktuelle GEP stammt aus dem Jahr 2004. Die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der Stadt haben sich verändert. Das Siedlungsgebiet ist gewachsen, ebenso wie die Bevölkerung. Zudem ist geplant, die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hard auszubauen. Weitere Gemeinden sollen an die ARA Hard angeschlossen werden. Deshalb muss der generelle Entwässerungsplan zeitnah erneuert werden.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 20911, sowie der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Entsorgung zu belasten.

5. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Beschluss Stadtrat	1. Quartal	2024
Beschaffung der Leistungen 2024	1. Quartal	2024
Start Umsetzung PH kGEP	1. Quartal	2024
Beschaffung der Leistungen 2024	1. Quartal	2025
Beschaffung der Leistungen nach 2025	nach	2025
Abschluss Umsetzung PH kGEP		2030

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Winterthur innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung

von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Ziff. 2 des Dispositivs) amtlich zu publizieren.

8. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit amtlichen Publikation veröffentlicht.

Beilagen:

1. Projekthandbuch 2035 kGEP, Version 1.10, 21.03.2024
2. Brief AWEL, 23.08.2023, Zustimmung Projekthandbuch 2035 kGEP
3. Anschlusskonzept Region Winterthur, HBT, 29.04.2022
4. Pflichtenheft kGEP 2023, Version 2.3, 16.08.2023

Beilage (nicht öffentlich):

5. Submissions- und Vergabekonzept, Version 2.8, 21.03.2024